



Pet 1-19-12-9213-025968

63454 Hanau

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Mit der Petition wird eine generelle Anordnung getrennter Grünphasen für den Rad- und Fußverkehr gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 130 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich durch getrennte Grünphasen Abbiegeunfälle vermeiden ließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Radfahrer als Führer von Fahrzeugen grundsätzlich die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten haben (§ 37 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung, StVO). Dort, wo es aus Gründen der Sicherheit für den Radverkehr erforderlich ist, können gesonderte Lichtzeichen für den



Rad- und den Kraftfahrzeugverkehr angeordnet werden. Dies ermöglicht es, dem Radverkehr einen „Vorsprung“ oder auch eine eigene Grünphase zu gewähren.

Weitere Maßnahmen sind in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) enthalten. Dazu gehören unter anderem das Einfärben der Radverkehrsfurten in Knotenpunktzufahrten zur Erhöhung der Aufmerksamkeit gegenüber durchfahrendem Radverkehr sowie das Warnen der abbiegenden Fahrzeuge durch ein gelbes Blinklicht, z. B. bei weit abgesetzter Radverkehrsfurt oder bei Zweirichtungsradsverkehr. Auch vorgesetzte Haltflächen haben sich als positiv für die Radverkehrssicherheit erwiesen.

Mit Blick auf die Forderung, generell getrennte Grünphasen für den Rad- und Fußverkehr anzurufen, ist indes Folgendes zu beachten: Bei der Schaltung von Lichtsignalanlagen sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen mit hoher Priorität die Verkehrssicherheit, zum anderen aber auch der Verkehrsfluss. Dies gilt sowohl für den Kfz-Verkehr als auch für den Radverkehr. Da die Verkehrssituationen an Kreuzungen sehr unterschiedlich sein können, entscheiden die zuständigen Straßenverkehrsbehörden in eigener Verantwortung. Mit einer solchen einzelfallbezogenen Lösung kann den konkreten Umständen vor Ort besser Rechnung getragen werden als durch eine generelle Regelung, die auch dann greifen würde, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Da den Straßenverkehrsbehörden zudem – wie oben aufgezeigt – diverse Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist eine Änderung der Rechtslage nicht angezeigt.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass der Bund die weitere Verbreitung von getrennten Grünphasen für Radfahrende mit den Sonderprogrammen „Stadt“ und „Land“ aus dem Klimapaket in Zukunft fördern wird, um die Kommunen bei der Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrende zu unterstützen, wo diese es für sinnvoll erachten (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 S. 69 ff. Punkt 3.4.3.3).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.